

**Richtlinie
zur Gewährung eines Zuschusses
für Schüler/ Schülerinnen und Förderschüler/ Förderschülerinnen
der Klassen 1 bis 4 für deren Beförderung zur Grund- oder Förderschule
(Zuschuss-Richtlinie-Landkreis Zwickau – ZuRL-LKZ)**

Vom 7. Juli 2022

Auf Grund von § 24 Absatz 1 und Absatz 2 Nummern 3 und 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99, 100), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134, 137) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Zwickau mit Beschluss vom 06.07.2022 (Beschluss 446/22/KT) folgende Richtlinie beschlossen:

**§ 1
Ziele und Grundlagen**

Nach der Einführung des Bildungstickets am 01.08.2021 im Gebiet des Verkehrsverbundes Mittelsachsen GmbH wurde durch die Änderungssatzung vom 4. März 2022 (SächsAbl. S A 153) die Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungssatzung SBS) neugefasst. In deren Folge ist ab dem Schuljahr 2022/ 2023 von den Schülern/ Schülerinnen ein Eigenanteil zur notwendigen Schülerbeförderung in Höhe von 180,00 EUR pro Schuljahr zu tragen.

Der Landkreis Zwickau gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und dem vom Kreistag des Landkreises Zwickau gewährten finanziellen Mittel als freiwillige Leistung einen jährlichen Zuschuss pro Schüler/ Schülerin und Förderschüler/ Förderschülerin der Klasse 1 bis 4 zum Zweck der Familienunterstützung und Minderung der erhöhten finanziellen Belastung für deren Beförderung zur Grundschule oder Förderschule.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

- (1) Das **Bildungsticket** (nachfolgend **BiTi** genannt) im Sinne dieser Richtlinie ist ein Fahrausweis, welcher für das Gebiet der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH gemäß dessen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen gilt und ausschließlich im Abonnement mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten für einen Preis in Höhe von 180,00 EUR bei den Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbundes Mittelsachsen GmbH von den gesetzlichen Vertretern der Schüler/ Schülerinnen und Förderschüler/ Förderschülerinnen der Klassen 1 bis 4 direkt und auf eigene Rechnung erworben werden kann.
- (2) **Vertraglich gebundene Verkehrsunternehmen** im Sinne dieser Richtlinie sind Verkehrsunternehmen, die mit dem Landkreis Zwickau eine unmittelbare Verrechnung des Zuschusses nach dieser Richtlinie beim Erwerb des BiTi's vereinbart haben.
- (3) **Anspruchsberechtigte** im Sinne dieser Richtlinie sind Schüler/ Schülerinnen und Förderschüler/ Förderschülerinnen der Klassen 1 bis 4 gemäß § 3 Absatz 1 dieser Richtlinie.

§ 3 Anspruchsberechtigung

- (1) Schüler/ Schülerinnen und Förderschüler/ Förderschülerinnen der Klassen 1 bis 4 mit meldeamtlich erfasster Hauptwohnung im Landkreis Zwickau haben Anspruch auf einen jährlichen Zuschuss nach dieser Richtlinie, wenn
1. sie ein gültiges BiTi für öffentliche Verkehrsmittel bei einem vertraglich gebundenen Verkehrsunternehmen gemäß § 3 Absatz 4 SBS erwerben oder
 2. sie ein gültiges BiTi für öffentliche Verkehrsmittel bei einem anderen als unter Nummer 1 genannten Verkehrsunternehmen gemäß § 3 Absatz 4 SBS erworben haben oder
 3. auf ihn/ sie eine Genehmigung über die notwendige Schülerbeförderung für ein anderes als in den Nummern 1 und 2 genanntes Beförderungsmittel gemäß der geltenden Schülerbeförderungssatzung erteilt ist, ohne dass bei der Erhebung des Eigenanteils der Zuschuss nach dieser Richtlinie in Abzug gebracht wurde oder
 4. auf ihn/ sie eine Genehmigung über die notwendige Schülerbeförderung für ein anderes als in den Nummern 1 und 2 genanntes Beförderungsmittel gemäß der geltenden Schülerbeförderungssatzung erteilt ist und mit dieser bei der Erhebung des Eigenanteils der Zuschuss nach dieser Richtlinie unmittelbar in Abzug gebracht wurde,

(nachfolgend Anspruchsberechtigte bzw. Anspruchsberechtigter/ Anspruchsberechtigte genannt).

- (2) Ein Anspruch auf den jährlichen Zuschuss nach Absatz 1 besteht nicht, wenn
1. der jeweilige Förderschüler/ die jeweilige Förderschülerin der Klassen 1 bis 4 von der Eigenanteilspflicht gemäß § 19 Absatz 1 SBS ausgenommen ist;
 2. der jeweilige Schüler/ die jeweilige Schülerin und der jeweilige Förderschüler/ die jeweilige Förderschülerin der Klassen 1 bis 4, auf der Grundlage einer Richtlinie eines anderen Landkreises Anspruch auf einen Zuschuss zu einem im Rahmen der Schülerbeförderung zu tragenden Eigenanteil hat;
 3. der jeweilige Schüler/ die jeweilige Schülerin und der jeweilige Förderschüler/ die jeweilige Förderschülerin der Klassen 1 bis 4, auf der Grundlage einer Richtlinie einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde des Landkreises Zwickau Anspruch auf Erstattung des Eigenanteils ganz oder anteilig hat.

§ 4 Höhe des Zuschussbetrages

Der Zuschuss wird für das eine jeweilige Schuljahr pro Anspruchsberechtigten/ Anspruchsberechtigte nach § 3 Absatz 1 dieser Richtlinie

1. in Höhe von 120,00 EUR pro Schuljahr bzw. 10,00 EUR pro Monat für die Geltungsdauer des BiTi oder
2. in Höhe von 120,00 EUR pro Schuljahr bei einer vom Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen genehmigten Schülerbeförderung

gewährt; unabhängig ob dieser Zuschuss für den Erwerb des BiTi oder für die vom Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen genehmigte Schülerbeförderung beansprucht wird.

Der Anspruch auf den Zuschuss beginnt jeweils mit dem ersten Tag des Schuljahres und endet jeweils am letzten Tag des Schuljahres, wenn dieser wegen Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen nicht vor Ablauf des Schuljahres endet.

§ 5
Verfahren für Anspruchsberechtigte
gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 dieser Richtlinie

Anspruchsberechtigte gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 dieser Richtlinie wird der Zuschuss unmittelbar beim Erwerb des BiTi vom vertraglich gebundenen Verkehrsunternehmen in Abzug gebracht, wenn mit dessen Erwerb diesem Verkehrsunternehmen jeweils mindestens ein Nachweis

1. über deren Identität;
2. über deren amtlichen Wohnsitz und
3. über deren Besuch einer Grundschule oder Förderschule

vorgelegt wird.

§ 6
Verfahren für Anspruchsberechtigte
gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2 und 3 dieser Richtlinie

- (1) Anspruchsberechtigte gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2 und 3 dieser Richtlinie erhalten vom Landkreis Zwickau den Zuschuss nur auf schriftlichen Antrag mit den zulässigen Formularen. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und von dem/ der gesetzlichen Vertreter/ Vertreterin des/ der minderjährigen Anspruchsberechtigten zu unterschreiben. Die Schriftform des Antrages kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Hierzu genügt es, wenn das elektronische Antragsdokument mit einer qualifizierten Signatur versehen ist. Soweit der Landkreis Zwickau zur elektronischen Kommunikation nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Januar 2021 (BGBl. I S. 2154, 2194) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, weitere Verfahren eingerichtet hat, kann die Schriftform auch durch deren Nutzung ersetzt werden. Die Adressen und die elektronischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente werden gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau vom 16. Dezember 2021 bekannt gemacht.
- (2) Mit der Antragstellung sind die Angaben zu machen und die Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung und Entscheidung des Antrages von Bedeutung sind; wie – soweit hierfür erforderlich und zutreffend – jeweils
 1. ein Nachweis über die Identität des/ der Anspruchsberechtigten;
 2. ein Nachweis über den amtlichen Wohnsitz des/ der Anspruchsberechtigten;
 3. ein Nachweis der von dem/ der Anspruchsberechtigten besuchten Grundschule oder Förderschule;
 4. die Genehmigung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die notwendige Schülerbeförderung und der Zahlungsnachweis über den entrichteten Eigenanteil oder
 5. das erworbene BiTi und der jeweilige Zahlungsnachweis

vorzulegen und es ist die Bankverbindung mit Kontoinhaber für die Auszahlung des zur Gewährung beantragten Zuschusses anzugeben.

Soweit es für die Bearbeitung und Entscheidung des Antrages erforderlich ist, sind auf Verlangen des Landkreises Zwickau weitere Nachweise vorzulegen oder fehlende Nachweise nachzureichen.

(3) Der Antrag auf den Zuschuss

1. kann frühestes zu Beginn des betreffenden Schuljahres – dem 1. August des Jahres, für den der Zuschuss beantragt wird, gemäß Absatz 1 beim Landkreis Zwickau gestellt werden
und
2. ist bis spätestens zum 31. März (Ausschlussfrist) des betreffend beantragten Schuljahres gemäß Absatz 1 beim Landkreis Zwickau zu stellen.

Der Antrag ist schuljährlich neu zu stellen.

(4) Über den Antrag auf Zuschuss nach § 3 Absatz 1 Nummern 2 und 3 dieser Richtlinie entscheidet der Landkreis Zwickau schuljahresbezogen.

Eine Bearbeitung und Entscheidung des Antrages erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vollständig nach Absatz 2 eingereichter Angaben und Unterlagen.

Der Zuschuss wird gewährt, wenn die in dieser Richtlinie bestimmten Anspruchsvoraussetzungen einschließlich dem Antrag mit allen erforderlichen Angaben und Nachweisen vorliegen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Zuschuss ergeht mit schriftlichem oder bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen elektronisch übersandten Bescheid.

(5) Bei Gewährung des Zuschusses erfolgt dessen Auszahlung innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung durch Überweisung nach den im Antrag enthaltenen Angaben des/ der gesetzlichen Vertreters/ Vertreterin des/ der minderjährigen Anspruchsberechtigten zur Kontoverbindung und zum Kontoinhaber/ zur Kontoinhaberin.

§ 7

Verfahren für Anspruchsberechtigte gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 dieser Richtlinie

Anspruchsberechtigten gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 dieser Richtlinie wird der Zuschuss unmittelbar vom Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen mit der Erteilung der Genehmigung über die notwendige Schülerbeförderung in Abzug des zu zahlenden Eigenanteils gebracht, wenn dieser zusammen mit dem Antrag gemäß § 16 SBS beantragt werden kann.

Es finden die Verfahrensvorschriften nach Abschnitt 3 der geltenden Schülerbeförderungssatzung entsprechend Anwendung.

Danach wird der um den Zuschuss gekürzte Eigenanteil entsprechend § 20 Absatz 1 SBS erhoben, welcher 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides in einem Betrag zur Zahlung an den Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen fällig ist.

§ 8

Mitteilungspflichten der Anspruchsberechtigten

- (1) Der/ Die gesetzliche Vertreter/ Vertreterin des/ der minderjährigen Anspruchsberechtigten ist verpflichtet, Änderungen oder Bedingungen, die für die Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung waren, unverzüglich dem Landkreis Zwickau schriftlich mitzuteilen. Mit der Änderungsmitteilung sind sämtliche Angaben zu machen und Unterlagen einzureichen, die für die Bearbeitung und Entscheidung der Änderung erforderlich sind.

- (2) Darüber hinaus ist der/ die gesetzliche Vertreter/ Vertreterin des/der minderjährigen Anspruchsberechtigten mit Anspruch auf Zuschuss gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2 dieser Richtlinie verpflichtet, das BiTi-Abonnement gegenüber dem ausstellenden Verkehrsunternehmen sofort nach den geltenden Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmen nach Kenntnis über den Wegfall der Anspruchs-/Nutzungsvoraussetzungen zu kündigen, wenn die Kündigungsfrist noch vor Ablauf der Geltungsdauer des BiTi endet.
Dem Landkreis Zwickau ist die Kündigung gemäß § 8 Absatz 1 schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Widerruf und Rückforderung

Die Gewährung des Zuschusses kann mit schriftlichem Bescheid auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen und der Zuschuss ganz oder anteilig zurückgefordert werden, wenn

1. Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen des/ der Anspruchsberechtigten, die zu einer Kürzung des Zuschusses führen, eingetreten sind;
2. der/ die gesetzliche Vertreter/ Vertreterin des/ der minderjährigen Anspruchsberechtigten mehr als einen Zuschuss für ein Schuljahr beantragt hat;
3. der/ die gesetzliche Vertreter/ Vertreterin des/ der minderjährigen Anspruchsberechtigten mit der Antragstellung über anspruchsbegründende Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
4. der/ die gesetzliche Vertreter/ Vertreterin des/ der minderjährigen Anspruchsberechtigten seiner/ ihrer Mitteilungspflicht nach § 8 dieser Richtlinie nicht oder nicht rechtmäßig und/ oder nicht vollständig nachgekommen ist.

Im Übrigen gilt § 49 Absatz 3 VwVfG.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Zwickau, den

Siegel

**Dr. C. Scheurer
Landrat**